

Rechnungszins



**Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorstand und Vertreterversammlung des Versorgungswerks haben im Juni 2017 nach intensiver Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker entschieden, für ab dem 01.01.2018 geleistete Beiträge einen Rechnungszins von 2,5% zur Anwendung zu bringen. Die bis Ende 2017 geleisteten Beiträge werden auch in Zukunft unverändert mit dem Rechnungszins von 4% verrentet. Das Kapitalmarktumfeld mit den bereits seit langer Zeit vorherrschenden niedrigen Zinsen war der Grund für diesen Schritt.

Übersicht

1. Was ist der Rechnungszins?
2. Wie hoch ist der Rechnungszins?
3. Wo finde ich den neuen Rechnungszins in der Satzung?
4. Was sind die Gründe für eine Absenkung des Rechnungszinses?
5. Abweichung 10-jährige Bundesanleihe vs. 4%
6. Warum hat das Versorgungswerk den Rechnungszins trotz guter Kapitalanlageergebnisse gesenkt?
7. Werden bestehende Anwartschaften gekürzt?
8. Ändert sich die Höhe der jährlich prognostizierten Altersrente?
9. Ändert sich die Höhe von bereits geleisteten Renten?
10. Ist die Maßnahme generationengerecht?
11. Sinkt neben der Altersrentenprognose auch die aktuelle Absicherung gegen Berufsunfähigkeit?
12. Bietet ein abgesenkter Rechnungszins Chancen für zukünftige Dynamisierungen?
13. Gibt es keine Alternativen zum Absenken des Rechnungszinses?
14. Wie groß ist die Auswirkung auf meine persönlichen Anwartschaften?
15. Wie kann ich meine Anwartschaften erhöhen?
16. Wie fließen die Zusatzzeiten in die Rentenberechnung ein?

Was ist der Rechnungszins?

Ähnlich wie die privaten Lebensversicherungen mit ihrem so genannten Garantiezins arbeitet das Versorgungswerk mit einem Rechnungszins. Es handelt sich hierbei um eine Rechengröße des Versicherungsmathematikers, die bestimmt, in welcher Höhe die Beiträge bei der Rentenberechnung verzinst werden.

Wie hoch ist der Rechnungszins?

Der Rechnungszins beträgt seit Gründung des Versorgungswerks im Jahr 1989 4%. Vorstand und Vertreterversammlung haben bereits im Jahr 2017 als Reaktion auf die Niedrigzinsphase begonnen, den Rechnungszins zeitlich befristet, aber durch Auflösung von Reserven gegenfinanziert, abzusenken. So kalkulierte der Versicherungsmathematiker für die Jahre bis 2026 mit einem auf 3,5% abgesenkten Rechnungszins, für die Jahre ab 2027 wieder mit 4%. Diese Vorgehensweise setzt allerdings voraus, dass die Niedrigzinsphase spätestens dann wieder zu Ende sein wird. Da das Versorgungswerk jedoch nicht davon ausgeht, beträgt



Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

nunmehr der Rechnungszins für Beiträge, die für den Zeitraum bis zum 31.12.2017 entrichtet wurden 4% und für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 2,5%.

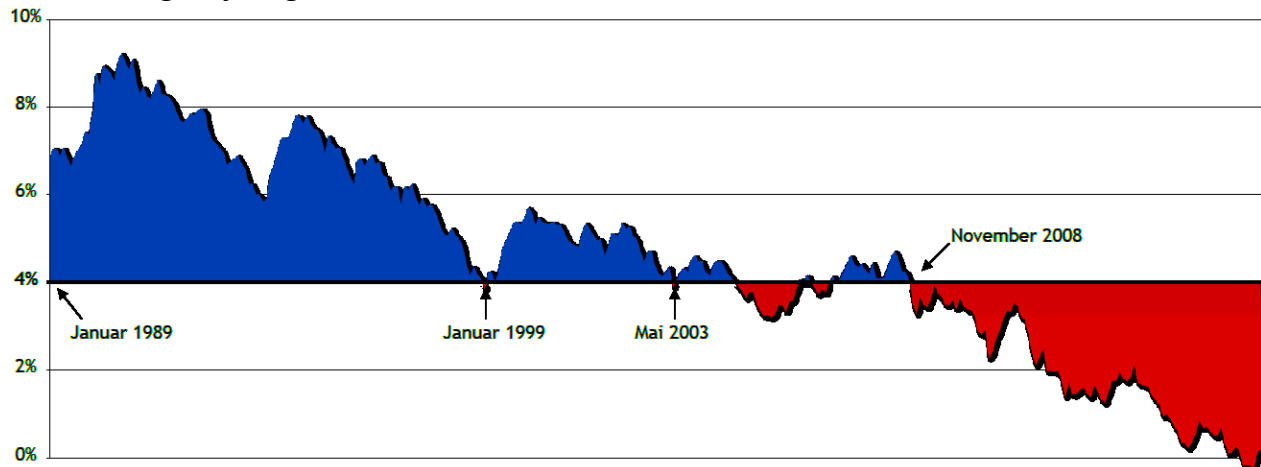
Wo finde ich den Rechnungszins in der Satzung?

Der Rechnungszins wird in der Satzung nicht gesondert ausgewiesen. Er ist eine Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens, welches zur Berechnung des Rentensteigerungsbetrags herangezogen wird. Die ab 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung kennt zwei Rentensteigerungsbeträge, einen für die Beiträge bis zum 31.12.2017, einen andern für die Beiträge ab dem 01.01.2018. Die Rentensteigerungsbeträge werden wiederum jährlich unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung festgesetzt (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Sobald die neuen Rentensteigerungsbeträge beschlossen sind, wird der entsprechende Beschluss im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und auf der Internetseite des Versorgungswerks veröffentlicht.

Was sind die Gründe für eine Absenkung des Rechnungszinses?

Bei seiner Gründung Ende der 1980er Jahre hatte das Versorgungswerk gemeinsam mit dem Versicherungsmathematiker einen Rechnungszins festzulegen, mit dessen Hilfe die Anwartschaften der Mitglieder und auch die jährlichen Rentenprognosen auf das Alter 65 hochgerechnet werden sollten. Leitgedanke war eine vorsichtige Kalkulation, die Sicherung des Kapitals hatte für das Altersversorgungssystem der ersten Säule oberste Priorität.

Abweichung 10-jährige Bundesanleihe vs. 4%



Die 10-jährige Bundesanleihe rentierte bei Gründung des Versorgungswerks mit etwa 7% und bewog die Satzungsgeber, unter Einberechnung eines gefühlt üppigen Sicherheitspolsters eine 4%-ige Verzinsung der Beiträge für die Zukunft anzunehmen. Bis in die Mitte der 1990er Jahre erwiesen sich die Grundannahmen trotz bereits damals sinkender Zinsen als im Wesentlichen zutreffend. Der rückläufige Zinstrend setzte sich jedoch ungebremst fort. Seit Anfang der 2000er Jahre rangiert die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe annähernd konstant unterhalb des Rechnungszinses von 4%. Das Sicherheitspolster, das die Gründer des Versorgungswerks einkalkuliert hatten, war verschwunden. Die sich seitdem noch weiter verstärkende Niedrigzinsphase dauert an und

belastet die Kapitalerträge im risikoarmen Bereich. Der risikolose Zins hat sich in ein zinsloses Risiko verwandelt.

Warum hat das Versorgungswerk den Rechnungszins trotz guter Kapitalanlageergebnisse gesenkt?

Das Versorgungswerk hat auf die Niedrigzinsphase durch eine breite Diversifizierung seiner Kapitalanlagen reagiert. Das Spannungsfeld von Kapitalerhaltung vs. Kapitalertrag konnte nicht aufgelöst werden. Dennoch konnten in den vergangenen Jahren Kapitalanlageergebnisse erzielt werden, die im Schnitt über dem Rechnungszins lagen. Auch die Gesamtrendite aller Kapitalanlagen seit Bestehen des Versorgungswerks notiert über 4%. Ein Treiber dieser erfreulichen Ergebnisse waren dabei die Kursgewinne aus den sinkenden Zinsen festverzinslicher Anleihen.

Doch Kupons nahe 0% und Renditen 10-jähriger Bundesanleihen teilweise im negativen Bereich lassen festverzinsliche Anlagen als verlässliche Ergebnisbeiträge in der kommenden Zeit nahezu ausscheiden. Eine weitreichende Hinwendung zu risikoreicheren Anlagen zulasten des Kapitalerhalts kommt für das Versorgungswerk als Alterssicherungssystem der ersten Säule nicht in Betracht.

Werden bestehende Anwartschaften gekürzt?

Die durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften aller Mitglieder wurden durch einen neuen Rechnungszins nicht beeinträchtigt. Insofern gilt Bestandsschutz. Lediglich neue Beiträge ab dem 01.01.2018 werden mit dem abgesenkten Rechnungszins von 2,5% berechnet, die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge werden für die Vergangenheit aber auch in Zukunft mit 4% verzinst.

Ändert sich die Höhe der jährlich prognostizierten Altersrente?

Das Versorgungswerk versendet einmal jährlich allen Mitgliedern eine Information zum Stand der Rentenberechnung. Darin informiert es über die während der Mitgliedschaft geleisteten Beitragszahlungen und errechnet eine Rentenprognose. Bei dieser Berechnung werden die zukünftigen Beitragszahlungen prognostiziert und eine Gesamtrechnung vorgenommen. Durch das Absenken des Rechnungszinses für Beiträge ab dem 01.01.2018 hat sich diese Rentenprognose verändert. Grund ist, dass die künftigen Beiträge ab 2018 in der Berechnung nunmehr mit 2,5% statt mit 4% verzinst werden. Der Umfang des Absinkens ist abhängig vom Verhältnis von Beiträgen vor und ab 2018. In der Regel werden jüngere Mitglieder vergleichsweise weniger 4%-Beiträge in ihrer Rentenberechnung aufweisen, d.h. der prognostizierte Beitragszeitraum mit 2,5% Verrentung wiegt bei ihnen schwerer. Bei älteren Mitgliedern überwiegt der bereits durch Beitragszahlungen belegte Zeitraum, die Veränderung in der Prognose wird hier geringer ausfallen.

Ändert sich die Höhe von bereits geleisteten Renten?

Mitglieder mit Leistungsbezug oder zum Umstellungszeitpunkt bereits gewährten Renten erhalten ihre Zahlungen weiterhin auf Basis des 4%-igen Rechnungszinses, die Höhe der Rentenleistung ändert sich nicht.



**Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ist die Maßnahme generationengerecht?

Die Absenkung des Rechnungszinses für Beiträge ab 2018 entfaltet für alle aktiven Mitglieder, die Beiträge ins Versorgungswerk zahlen, Wirkung. Das Ausmaß unterscheidet sich dabei abhängig von der Beitragshistorie altersgerecht. Dies bedeutet, dass ältere Mitglieder, bei denen für einen größeren Anteil der Beiträge der alte Rechnungszins gilt, weniger stark belastet werden.

Dies ist sachgerecht, da diese Mitglieder mit ihren in der Vergangenheit gezahlten Beiträgen zu einem erheblichen Anteil zum Aufbau des Kapitalstocks und der Reserven beigetragen haben. Mit diesen Beiträgen konnten seinerzeit noch höher rentierliche Anlagen erworben werden. Diese Mitglieder haben auch weniger Zeit, für das Alter ergänzend vorzusorgen, um eine Absenkung der prognostizierten Rentenleistungen auszugleichen. Jüngere Mitglieder sind durch die Maßnahmen mehr gefordert. Hier wirken die Beiträge ab 2018 stärker. Diese Mitglieder haben aber auch länger Zeit, auf diese Änderungen zu reagieren.

Sinkt neben der Altersrentenprognose auch die aktuelle Absicherung gegen Berufsunfähigkeit?

Berechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nur auf Basis der geleisteten Beiträge bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit, gilt auch hier, dass der Umfang der Absenkung sich am Verhältnis der Beiträge vor und ab 2018 bemisst. Bei Mitgliedern unter 55 Jahren ist jedoch die Zurechnungszeit (§ 17 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung) eine wichtige Komponente der Rentenberechnung. Hier gilt für die Jahre bis 2026 eine Übergangsregelung, die dafür sorgt, dass eine Absenkung erst über 10 Jahre verteilt langsam ihre Wirkung entfaltet. Damit wird sichergestellt, dass keine abrupte Veränderung des Absicherungsniveaus eintritt.

Bietet ein abgesenkter Rechnungszins Chancen für zukünftige Dynamisierungen?

Ein abgesenkter Rechnungszins für Beiträge ab 2018 erhöht die Wahrscheinlichkeit erheblich, mit guten Kapitalanlageergebnissen Dynamisierungspotential, das heißt Potential zur Erhöhung von Renten und Anwartschaften, bereitzustellen. Sollten in der Zukunft die Zinsen nachhaltig und merklich ansteigen, stehen die dann erwirtschaftenden Ergebnisse ebenfalls zur Verfügung. Neben der Pflege der notwendigen Reserven will und wird das Versorgungswerk anfallende Überschüsse den Mitgliedern durch Dynamisierungen zugutekommen lassen. Hierbei werden dann vorrangig die Anwartschaften auf Basis des 2,5% Rechnungszinses erhöht.

Gibt es keine Alternativen zum Absenken des Rechnungszinses?

Das Versorgungswerk geht davon aus, dass ohne eine nachhaltige Änderung auf der Zinsseite die Ergebnisse der Kapitalanlage mittelfristig hinter denjenigen der Vergangenheit zurückbleiben werden. Ein Ertrag oberhalb des gegenwärtigen Rechnungszinses von 4%, der das Versorgungswerk in die Lage versetzt, die Anwartschaften und Leistungen zu dynamisieren, wird deutlich weniger wahrscheinlich. Ohne ein Handeln wären vermehrt so genannte Nullrunden bei Anwartschaften und Leistungen die Folge. Zwar würden dann die prognostizierten Renten nicht sinken. Das Versorgungswerk nähme aber Abschied von dem Anspruch, nur das zu versprechen, was mit sicheren Anlagen langfristig am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann. Es entspricht dem Wesen des Versorgungswerks, nur ein vorsichtiges Versprechen über die Höhe der Altersrente abzugeben und insbesondere die



**Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

jüngeren Mitglieder nicht in einer möglicherweise trügerischen Sicherheit zu wiegen. Unverändert gilt dabei der Anspruch, mit einer dynamischen aber gleichzeitig risikoadäquaten Kapitalanlage ausreichende Erträge zu erwirtschaften, um auch in Zukunft attraktive und dynamische Rentenleistungen gewährleisten zu können.

Wie groß ist die Auswirkung auf meine persönlichen Anwartschaften?

Alle Mitglieder des Versorgungswerks erhalten zum Jahresanfang das bereits erwähnte Schreiben mit dem Titel „Renteninformation zum 1. Januar“. Darin weisen wir Ihnen die Prognose Ihrer Altersrente beim Erreichen des Rentenbeginns aus sowie die aktuelle Höhe Ihres Berufsunfähigkeitsrentenanspruchs. Die Berechnungen werden auf Basis der beiden unterschiedlichen Rechnungszinse erstellt.

Wie kann ich meine Anwartschaften erhöhen?

Die Satzung bietet verschiedene Möglichkeiten, Ihre Anwartschaften im Versorgungswerk zu erhöhen. Selbständige Mitglieder sollten erwägen, ihren persönlichen Pflichtbeitrag innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit von 5/10 Regelpflichtbeitrag auf bis zu 10/10 zu erhöhen (§ 27 Abs. 3 der Satzung). Darüber hinaus können Sie zusätzliche freiwillige Beiträge von bis zu 3/10 leisten, sofern Sie dafür bis zur Vollendung des 55. Lebensjahrs optiert haben (§ 28 der Satzung). Zudem hat das Versorgungswerk eine zusätzliche Optionen zum Anwartschaftsausbau konzipiert, die von allen aktiven Mitgliedern ohne eine Altersbeschränkung genutzt werden kann. Weitere Informationen zu diesen so genannten Ergänzungsbeiträgen finden Sie hier.

Wie fließen die Zusatzzeiten in die Rentenberechnung ein?

Die Zusatzzeiten fließen zeitanteilig in die Rentenberechnung ein. Das heißt, dass sie entsprechend des Anteils der Versicherungsmonate in den verschiedenen Abrechnungsbereichen berücksichtigt werden. Zusatzzeiten für die Geburt eines Kindes werden dagegen komplett in dem Abrechnungsbereich berücksichtigt, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes gültig war.